



Zellentrakt der „Zentralen Ausnüchterungsstelle“ in Zürich: Notfallstationen und Rettungsdienste werden spürbar entlastet.

Ausnüchtern in Polizeigewahrsam

Seit März 2010 betreibt das Polizeidepartement der Stadt Zürich eine „Zentrale Ausnüchterungsstelle“. Seit Jahresanfang 2013 ist die Einrichtung jeden Tag geöffnet.

Die „Zentrale Ausnüchterungsstelle“ (ZAS) in Zürich besteht seit März 2010 und ist ein Pilotprojekt des Polizeidepartements sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements der Stadt Zürich. Ziel ist es, Menschen im Alkohol- oder Drogenrausch, die sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter medizinischer und sicherheitstechnischer Aufsicht im polizeilichen Gewahrsam zu betreuen und auszunüchtern.

Die Betroffenen werden nach der Einlieferung medizinisch untersucht und während ihres Aufenthalts zu ihrer eigenen Sicherheit videoüberwacht und medizinisch betreut. Der Aufenthalt wird ausführlich dokumentiert. Die (Nach-)Betreuung von Jugendlichen und der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten erfolgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung *Sicherheit Intervention Prävention (sip züri)* des Sozialdepartements der Stadt Zürich. Für die Sicherheitsassistenz und die Klientenbetreuung in der ZAS ist das Sicherheitsdienstleistungsunter-

nehmen *Custodio AG* zuständig. Dieses Unternehmen ist spezialisiert auf Luftfahrtsicherheit, Objektschutz und Verkehrsdienste.

Der zunächst einjährige Probebetrieb wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Seit Anfang Mai 2012 wird die Stelle unter der Bezeichnung ZAS+ fortgeführt. Bisher war die ZAS+ von Donnerstag, 22 Uhr, bis Sonntag ca. 15 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten wurden Betrunkene in einer der fünf Regionalwachen der Stadtpolizei ausgenüchtert. Seit 1. Jänner 2013 ist die Ausnüchterungsstelle alle sieben Wochentage geöffnet sein, von 22 bis ca. 12 Uhr (je nach Belegung).

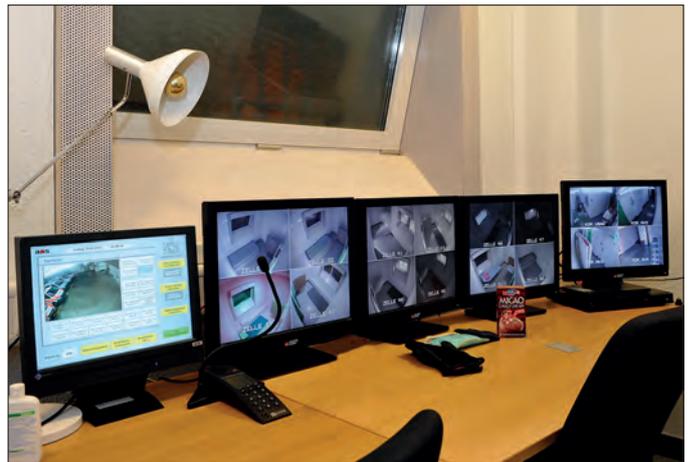
Vor- und Nachteile. Die Notfallstationen und die Rettungsdienste wurden durch die Zentrale Ausnüchterungsstelle spürbar entlastet, die Zahl der aggressiven Betrunkenen in Spitälern ist stark zurückgegangen. Allerdings sind jetzt die Polizistinnen und Polizisten in der ZAS mit Beschimpfungen und aggressiven Verhalten konfrontiert. „Das

erfordert ein großes Maß an Fingerspitzengefühl und psychologischem Geschick“, sagt Daniel Todesco, der die Ausnüchterungsstelle seit 1. April 2012 leitet. Bei jugendlichen Klientinnen und Klienten sei die Kontaktaufnahme mit den Eltern oft schwierig, weil nicht immer eine Telefonnummer bekannt ist oder das Telefon in der Nacht nicht abgehoben wird. „Der Umgang mit den Eltern ist auch nicht immer unproblematisch“, betont Todesco. Anspruchsvoll sei es, einerseits eine konstant hohe Qualität aller Abläufe und Leistungen zu erbringen und andererseits müssten die rechtlichen Grundlagen für die Einweisung geprüft und zwingend eingehalten werden. Dazu komme, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Untergebrachten keinesfalls übersehen werden dürfe, sagt Todesco. „Eine lückenlose Überwachung und Betreuung unserer Klientinnen und Klienten soll gerade dies verhindern.“

Von März 2010 bis Ende April 2012 wurden 1.157 Menschen in der Aus-



Eine Zelle in der Ausnüchterungsstelle ist pink gestrichen, die anderen Zellen sind weiß.



Videoüberwachte Zellen: Für die Sicherheitsassistenz ist ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen zuständig.

nüchterungsstelle untergebracht, im Schnitt elf pro Wochenende. Zwölf Prozent der Untergebrachten waren Frauen; knapp die Hälfte war zwischen 18 und 29 Jahre alt, nur jeder Zwanzigste war jünger als 18. Der jüngste Betreute war 14 Jahre alt, der älteste 79. 87 Prozent der Klienten hatten zwischen einem und drei Promille Alkohol im Blut, zehn Prozent lagen darunter, drei Prozent darüber. Im ersten Jahr wurden sieben Prozent der Untergebrachten in ein Krankenhaus überwiesen.

Rechtliche Grundlage für die Anhaltung in der ZAS ist § 25 Polizeigesetz („Polizeilicher Gewahrsam“) des Kantons Zürich. Nach dieser Bestimmung darf die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände

ernsthaft und unmittelbar gefährdet (lit. a) oder sie voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedarf (lit. b). Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden (§ 27 PolG).

Eine städtische Verordnung regelt den Kostenersatz: Haben die in Gewahrsam genommenen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, darf die Polizei Kostenersatz für den Polizeieinsatz verlangen. Das sind 600 Franken (488 Euro) bei einem Aufenthalt bis zu drei Stunden und 950 Franken (772 Euro), wenn der Aufenthalt länger dauert. Nicht alle können oder wollen zahlen: Bei Obdachlosen und anderen mittellosen Menschen ist eine Eintreibung sehr schwierig, bei Touristen und Personen mit unbekanntem Wohnsitz beginnt das Problem schon mit der Rechnungslegung. „Außerdem

ist die Zahlungsmoral unserer Klientinnen und Klienten nicht besonders hoch“, betont ZAS-Leiter Daniel Todesco. Das verkompliziert den Inkassoprozess.

Das Budget für die ZAS+ betrug 2011 umgerechnet 642.000 Euro, davon 301.000 für den Sicherheitsdienst, 203.000 für die medizinische Betreuung und 138.000 für das Personal der Stadtpolizei. 316.000 Euro konnten über die Kostenvorschreibung hereingebracht werden. Die Zentrale Ausnüchterungsstelle ist derzeit provisorisch im Zellentrakt der Regionalwache City (Urania) im Amtshaus 1 der Stadtpolizei Zürich untergebracht. Ein neuer Standort wird gesucht. Im März 2015 soll die Einrichtung in die *Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)* übergehen. W. S.

POLIZEILICHE AUSNÜCHTERUNGSSTATIONEN

„Hotel Suff“

In der Europäischen Union gibt es nur wenige Polizeidienststellen, die – meist fallweise – Ausnüchterungszellen betreuen, da die Betreuung von Betrunknen nicht zu den Kernaufgaben der Polizei zählt.

Europas größte Ausnüchterungsstation, die von der Polizei betrieben wird, befindet sich in der finnischen Hauptstadt Helsinki. In Spitzennächten, etwa am 1. Mai, dem „Tag der Arbeit“ und zu Silvester, landen hier bis zu 80 Betrunkene. Einige Zellen sind für Frauen und Jugendliche reserviert. In jeder Ausnüchterungszelle gibt es eine Matratze, überzogen mit einem



Zellentrakt in der Ausnüchterungsanstalt der Polizei in Helsinki.

gelben, abwaschbaren Gummi. In einer Ecke ist eine WC-Muschel eingebaut; daneben befindet sich das Waschbecken, das auch als Kotzmuschel dient.

Die Räume der Ausnüchterungsstation in Helsinki werden mit Videokameras überwacht. Zwischen acht und zwölf Stunden verbringen die Betrunknen in der Zelle, üblicherweise einzeln, bei höherer Auslastung zu zweit oder zu dritt in einem Raum. Im Sommer bleiben die Klientinnen und Klienten mindestens acht Stunden zur Ausnüchterung in der Zelle, im Winter zwölf Stunden – die Ausgenüchterten sollen nicht in der Nacht in die Kälte entlassen werden. W. S.